

Kapitel 08 200
Kommunales

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2022 EUR	Ansatz 2021 EUR	mehr (+) weniger (-) 2022 EUR	IST 2020 TEUR
Funkt.- Kennziffer					

08 200

Kommunales

Dieses Kapitel ist der Budgeteinheit Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung zugeordnet. Siehe Vermerk Nr. 2 bei Kapitel 08 010.

E i n n a h m e n**Verwaltungseinnahmen**

119 01	011	Vermischte Einnahmen.	—	—	—	—
Gesamteinnahmen Kapitel 08 200.			—	—	—	—

Kapitel 08 200
Kommunales

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz	Ansatz	mehr (+) weniger (-)	IST
		2022 EUR	2021 EUR	2022 EUR	2020 TEUR

A u s g a b e n
Zuweisungen und Zuschüsse
(ohne Ausgaben für Investitionen)

633 10	011	Zuweisungen an den Landesverband Lippe.	150 000	150 000	—	150
633 20	011	Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit.	—	—	—	403
633 30	531	Kommunale Waldschadenshilfe.	—	—	—	—
685 13	012	Landeszuschuss an die Gemeindeprüfungsanstalt.	4 800 000	6 650 000	-1 850 000	4 500

Erläuterungen

Neben den in diesem Kapitel ausgewiesenen Mitteln mit kommunalem Bezug sind u.a. im Einzelplan 20 "Allgemeine Finanzverwaltung" weitere Mittel für die Gemeinden und Gemeindeverbände in Nordrhein-Westfalen veranschlagt.

Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG):

Nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz 2022 (GFG) werden insgesamt 14.042.300.000 EUR an die Gemeinden und Gemeindeverbände weitergeleitet. Die Ausgaben sind im Kapitel 20 030 "Gemeindeanteile an der Einkommen- und Umsatzsteuer sowie Finanzausgleich mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden (Steuerverbund und sonstige Leistungen)" veranschlagt.

Davon entfallen auf:

Schlüsselzuweisungen: 11.816.400.200 EUR (84,15 v.H.)

Zuweisungen für Sonderbedarfe: 41.087.500 EUR (0,29 v.H.)

Pauschalierte Zweckzuweisungen: 2.184.812.300 EUR (15,56 v.H.) zzgl. 10.000.000 EUR (0,07 v.H.) aus Kapitel 20 030

Titel 623 26

Anteil konsumtive Mittel: 86,2 v.H.

Anteil investive Mittel: 13,8 v.H.

Stärkungspaktgesetz:

Gemeinden, die überschuldet sind oder denen eine Überschuldung kurzfristig drohte, erhalten seit 2011 bis 2022 Landeshilfen aus Mitteln des Sondervermögens Stärkungspaktfonds. Ziel ist es, dass sie in diesem Zeitraum einen Ausgleich ihrer Haushalte durch Konsolidierung erreichen und spätestens ab dem Jahr 2021 bzw. 2023 ohne Landeshilfe ausgeglichene Haushalte vorweisen können.

Gute Schule 2020:

Die NRW.BANK hat ein Kredit-Förderprogramm in Höhe von 2 Mrd. EUR aufgelegt, bei dem Kommunen in vier Tranchen über die Jahre 2017 bis 2020 je 500 Mio. EUR für die Sanierung, Modernisierung und den Ausbau der baulichen und digitalen kommunalen Schulinfrastruktur abrufen konnten.

Die Landesregierung wird die Tilgung der Kredite in einer Gesamthöhe von bis zu 2 Mrd. EUR und die Zinszahlungen der Kommunen für das Programm "NRW.BANK.Gute Schule 2020" über 20 Jahre vollständig übernehmen. Dazu leistet das Land Schuldendiensthilfen für die Kredite, die die Kommunen im Rahmen des Programmes "NRW.BANK.Gute Schule 2020" aufgenommen haben. Dafür sind im Kapitel 20 030 (Titel 623 10) 106 Mio. EUR für 2022 veranschlagt.

Zu Titel 633 10:

Veranschlagt ist die jährliche pauschale Abgeltung gemäß § 15 Abs. 1 des Gesetzes über den Landesverband Lippe.

Zu Titel 633 20:

Der Titel dient dem Rechnungsnachweis.

Zu Titel 685 13:

Gemäß § 11 des Gesetzes über die Gemeindeprüfungsanstalt erhält die Gemeindeprüfungsanstalt einen jährlichen Zuschuss zur Deckung des Aufwandes, der nicht durch Gebühren und Entgelte gedeckt ist.

Weniger da im Jahr 2021 eine einmalige Erhöhung des Landeszuschusses gewährt wurde.

Kapitel 08 200
Kommunales

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2022 EUR	Ansatz 2021 EUR	mehr (+) weniger (-) 2022 EUR	IST 2020 TEUR
Funkt.- Kennziffer					

Titelgruppen
Titelgruppe 60

Förderung von beitragspflichtigen Straßenausbaumaßnahmen nach § 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG)

1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.
2. Die bei Titel 883 60 veranschlagte Verpflichtungsermächtigung darf auch zugunsten der übrigen Titel der Titelgruppe in Anspruch genommen werden.
3. Rückeinnahmen dürfen von den Ausgaben abgesetzt werden (§ 15 Abs. 1 LHO).
4. Die Ausgaben sind zur Selbstbewirtschaftung bestimmt (§ 15 Abs. 2 LHO).
5. Abweichend von den Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung dürfen den Kommunen Zuweisungen für die von ihnen durchgeführten Maßnahmen nach § 8 Absatz 1 KAG i. V. m. § 2 KAG in einem vereinfachten Verfahren zur Verfügung gestellt werden. Hierfür ausreichend ist eine Meldung über die Gesamtausgaben der Maßnahme nach der vorliegenden Schlussrechnung, aufgeschlüsselt nach Anteilen von Kommune und Anlieger(n) sowie eine schriftliche Erklärung des Bürgermeisters oder der Bürgermeisterin über die Richtigkeit der Angaben.
6. Für den Verwendungsnachweis gilt § 29 Abs. 4 Haushaltsgesetz entsprechend.

633 60 011	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände. . .	—	—	—	—
883 60 011	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände.	65 000 000	65 000 000	—	65 000
	Verpflichtungsermächtigung: 15 000 000 EUR.				
	Summe Titelgruppe 60.	65 000 000	65 000 000	—	65 000

Titelgruppe 70

Förderung der Interkommunalen Zusammenarbeit

1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.
2. Die bei Titel 633 70 veranschlagte Verpflichtungsermächtigung darf auch zu Gunsten der übrigen Titel der Titelgruppe in Anspruch genommen werden.
3. Abweichend von § 25 Absatz 2 Haushaltsgesetz sind die Ausgaben der Titelgruppe gegenseitig deckungsfähig mit den Ausgaben bei Kapitel 08 500 Titelgruppe 75.

633 70 011	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände. . .	3 000 000	6 000 000	-3 000 000	—
	Verpflichtungsermächtigung: 2 750 000 EUR.				
883 70 011	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände.	—	—	—	—
	Summe Titelgruppe 70.	3 000 000	6 000 000	-3 000 000	—
	Gesamtausgaben Kapitel 08 200.	72 950 000	77 800 000	-4 850 000	70 053
	Verpflichtungsermächtigungen Kapitel 08 200.	17 750 000	35 500 000	-17 750 000	

Erläuterungen

Zu Titelgruppe 60:

Veranschlagt sind Mittel für eine freiwillige Förderung des Landes. Den Kommunen werden über das Förderprogramm Mittel zur Verfügung gestellt, die zu einer geringeren Belastung der betroffenen Anlieger führen.

Zu Titelgruppe 70:

Die Mittel sind veranschlagt für die Durchführung eines Förderprogramms, mit dem neue interkommunale und regionale Kooperationsprojekte unterstützt werden sollen. Dem Ausbau der interkommunalen Zusammenarbeit kommt besondere Bedeutung zu, da sie durch Synergieeffekte dazu beitragen kann, Kommunen eine effizientere Aufgabenerledigung zu ermöglichen und so kommunale Handlungsspielräume zu erhalten. Gefördert werden sollen auf Dauer angelegte Kooperationsprojekte von Gemeinden und/oder Gemeindeverbänden, die geeignet sind, durch gemeinsame Aufgabenwahrnehmung insbesondere Einsparungen bei sächlichen und personellen Ausgaben herbeizuführen. Gegebenenfalls werden auch geeignete Projekte der kommunalen Spitzenverbände, die der landesweiten Unterstützung und Erleichterung interkommunaler Zusammenarbeit dienen, gefördert.

Weniger wegen Verlagerung nach Kapitel 08 500 Titelgruppe 75.